

Satzung Hospizverein für Stadt und Landkreis Kaiserslautern e.V.

Präambel

Alle Menschen sind Geschöpfe Gottes. Hierin ist ihr Wert und ihre Würde begründet. Von dort her haben sie Rechte, die Gültigkeit besitzen bis in den Tod: das Recht auf Menschenwürde, auf Individualität, auf Beziehungen. Krank sein, Abschied nehmen und Tod sind elementare Erfahrungen jedes Menschen, Geburt und Sterben sind Tore des Lebens. Aufgabe der Hospizhilfe ist es, unheilbar kranke und sterbende Menschen, unabhängig von ihrer Herkunft und ihrer Heimat, ihrer ethnischen Zugehörigkeit, ihres Glaubens, ihrer religiösen und politischen Anschauungen, bis zur Sterbestunde zu begleiten. Eingeschlossen in die Begleitung – auch über den Tod hinaus – sind ihre Familienangehörigen und Nahestehende. Die Mitarbeitenden des Hospizdienstes verstehen ihr Tun im Geiste christlicher Ethik: Wahrhaftig, annehmend, persönlich, ermutigend, aufrichtig, glaubend und Hoffnung gebend. Diese Grundgedanken sollen Richtschnur und Auftrag des Vereins zur Förderung und Unterstützung der Hospizarbeit sein.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Hospizverein für Stadt und Landkreis Kaiserslautern. Er führt den Zusatz e.V.
Er hat seinen Sitz in Kaiserslautern und ist in das Vereinsregister Kaiserslautern unter VR Kai 2170 eingetragen.
Der Verein ist Mitglied im Hospiz- und Palliativverband Rheinland-Pfalz e.V. (ehemals Landesarbeitsgemeinschaft Hospiz-Rheinland-Pfalz e.V.), im Deutschen Hospiz- und Palliativverband e.V. und im Palliativnetzwerk Stadt und Landkreis Kaiserslautern e.V.
2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein unterstützt ideell und finanziell die Arbeit der Hospizhilfe für die Stadt und den Landkreis Kaiserslautern und führt sie durch. Er dient hiermit der ganzheitlichen, helfenden Begleitung von schwerstkranken und sterbenden Menschen und den ihnen Nahestehenden. Zu den Aufgaben des Vereins zählen insbesondere:
 - a. Die Förderung und Durchführung der Hospizarbeit in ideeller, finanzieller und personeller Hinsicht.
 - b. Die Unterstützung der palliativ-medizinischen und psychosozialen Patientenversorgung und der persönlichen Sterbebegleitung.
 - c. Die Förderung von stationärer und ambulanter Hospizarbeit.
 - d. Vorbereitung, Fortbildung und Supervision der Mitarbeitenden. Förderung und Schulung von Mitarbeitenden weiterer, nicht hospizlicher sozialer Einrichtungen der Kranken- und Altenversorgung.
 - e. Beschaffung von Finanzmitteln. Insbesondere
 - i. zum Betrieb des Ambulanten Hospiz- und Palliativberatungsdienstes,
 - ii. zum Betrieb der Hospizakademie Kaiserslautern,
 - iii. zum Betrieb einer spezialisierten ambulanten Palliativversorgungseinrichtung (SAPV) in Rechtsform einer gemeinnützigen Gesellschaft,
 - iv. zum Betrieb des Ambulanten Kinderhospizes,
 - v. zum Zwecke von Zustiftungen in eine Hospizstiftung,
2. Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder und Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit vorbehaltlich § 8 dieser Satzung grundsätzlich ehrenamtlich aus, lediglich die bei der Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben anfallenden Auslagen sind zu ersetzen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, soweit sie bereit ist, die Ziele mitzutragen. Zur Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag zu stellen, über den der Vorstand entscheidet. Eine evtl. Ablehnung ist nicht anfechtbar.

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch freiwilligen Austritt
2. durch Auflösung der juristischen Person
3. mit dem Tode des Mitglieds
4. durch Ausschluss aus dem Verein, der vom Vorstand nach vorheriger Anhörung des Mitglieds beschlossen wird.
5. durch Beschluss des Vorstandes, wenn ohne Grund für mindestens zwei Jahre die Beiträge nicht entrichtet worden sind.

§ 5 Beiträge und Spenden

Zur Unterstützung der Aufgaben des Vereins entrichten die Mitglieder einen Jahresbeitrag, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet. Darüber hinaus wirbt der Verein um Spenden zur Förderung der Hospizarbeit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu 8 Mitgliedern, und zwar aus dem/der Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführerin. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung 2 weitere Beisitzer in den Vorstand wählen. Der/die Geschäftsführer/in ist beratendes Mitglied im Vorstand. Der Vorstand kann beschließen, Vertreter aus verschiedenen Glaubensgemeinschaften zu Vorstandssitzungen einzuladen.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit endet mit der gültigen Wahl eines neuen Vorstands.
3. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes in die einzelnen Funktionen.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstandes, darunter der/dem Vorsitzenden oder einem der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und Bereiche seines Geschäftsbereiches auslagern.
7. Der Vorstand überträgt die Führung der laufenden Geschäfte einer/m Geschäftsführer/in. Den Umfang der Befugnisse des Geschäftsführers bestimmt der Vorstand. Der/die Geschäftsführer/in hat kein Stimmrecht. An Beschlüssen des Vorstandes darf der Geschäftsführer nicht mitwirken, soweit er hierdurch in eine Interessenskollision gerät. Eine Interessenskollision ist insbesondere gegeben, wenn der Beschluss die Begründung, den Bestand oder den Inhalt seines Dienstvertrages betrifft.
8. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich im Sinne von § 3 Nr. 26a EStG (sog Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig. Soweit ein Vorstandsmitglied von einem derartigen Vertrag betroffen ist, hat dieses kein Stimmrecht.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand erfüllt alle Aufgaben, soweit die Satzung nichts anderes regelt. Dem Vorstand obliegen insbesondere:

- a. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- b. die Kontaktpflege zu Institutionen und anderen sozialen Einrichtungen,
- c. die Zusammenarbeit mit den ambulanten Pflegediensten,
- d. die Mitwirkung in Arbeitsgemeinschaften zur Förderung der Hospizarbeit,
- e. die Gewinnung und Verwaltung von Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Zuschüssen,
- f. die Leitung der Mitgliederversammlung und Erstellung eines Geschäftsberichtes.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins, sie setzt sich aus den Mitgliedern zusammen.

- a. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Anschrift des Mitglieds.
 - b. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
 - c. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss auf Antrag von 1/3 der Mitglieder durch den Vorstand einberufen werden.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung eines Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung gilt nur in Bezug auf die jeweilige Mitgliederversammlung und deren Tagesordnungspunkte.

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a. die Entgegennahme des Jahresberichtes über die Förderung der Hospizarbeit,
 - b. das Entgegennehmen der Jahresrechnung,
 - c. die Entlastung des Vorstandes,
 - d. die Bestellung der Rechnungsprüfer für die Amtsdauer des Vorstandes,
 - e. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - f. die Wahl und die Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - g. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der persönlich anwesenden oder durch Vollmacht vertretenen Mitglieder.
3. Abberufung von Vorstandsmitgliedern und Satzungsänderungen bedürfen der Stimmen von 2/3 der persönlich anwesenden oder durch Vollmacht vertretenen Mitglieder.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das durch zwei Mitglieder des Vorstandes zu unterzeichnen ist, dabei muß einer der Unterzeichnenden der/die Vorsitzende oder ein Stellvertreter sein.

§ 11 Geschäftsführung

1. Der Vorstand stellt am Ende eines jeden Rechnungsjahres eine Jahresrechnung auf, in der alle Einnahmen, Ausgaben und Rücklagen erfasst sind.
2. Die Jahresrechnung ist durch zwei Prüfer, die von der Mitgliederversammlung zu benennen sind, zu prüfen.

§12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der persönlich anwesenden oder durch Vollmacht vertretenden Mitglieder beschließen.
2. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins dem Hospiz- und Palliativ Verband Rheinland-Pfalz e.V. zu mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich im Bereich der Hospizhilfe Kaiserslautern Stadt und Landkreis zur Verfügung zu stellen.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage ihrer Annahme durch die Gründungsversammlung am 22. Januar 1998 in Kraft.
Die Satzungsänderung tritt mit dem Tage ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung am 20. September 2017 in Kraft.

Kaiserslautern, d. 20.09.2018